

# AMTSBLATT

## der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 2/2023

Freitag, den 4. August 2023

11. Jahrgang

## Sommer in Bad Liebenstein



Fotos: Tobias Kromke, Bad Liebenstein GmbH

Die Sommerfrische 2023 in Bad Liebenstein kann sich sehen lassen. Stadt, Vereine und Institutionen sorgen für ein abwechslungsreiches und kurzweiliges Sommerprogramm: Die Kurkonzerte locken vor allem Liebhaber der Blasmusik noch bis September in den Historischen Kurpark und die Sommerkonzerte im Altensteiner Park erfreuen nicht nur Klassik-Fans. Vom 11. bis 13. August lädt Bad Liebenstein zum Brunnenfest im Historischen Kurviertel. Auch das Comödienhaus macht keine Sommer-

pause und hat im August und September Oper, Soul und Comedy im Programm. Kunstfreunde können bei der Sommerakademie auf dem Altenstein mitmachen und dem Waldsymposium im Schleifkotengrund zuschauen. Meisterschaftlich sportlich wird es beim 1. Glasbach-Bergslalom Ende August. Für Abkühlung sorgt stets ein Besuch im BioBad. Wer einfach nur Sommer-Entspannung bei Musik und Cocktails sucht, wird im Kalender unter [www.bad-liebenstein.de/veranstaltungen](http://www.bad-liebenstein.de/veranstaltungen) garantiert fündig.

## Kontakte und Öffnungszeiten

### Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22  
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 361 0  
Telefax: +49 (0) 36961 361 20  
E-Mail: [rathaus@bad-liebenstein.de](mailto:rathaus@bad-liebenstein.de)  
Web: <https://rathaus.bad-liebenstein.de>

#### Öffnungszeiten:

Montag: 14:00–16:00 Uhr  
Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–16:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr  
Freitag: 09:00–12:00 Uhr

### Stadt- und Kurbibliothek/OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 64  
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69184  
E-Mail: [bibliothek@bad-liebenstein.de](mailto:bibliothek@bad-liebenstein.de)  
Web: [www.bad-liebenstein.de/kurbibliothek](http://www.bad-liebenstein.de/kurbibliothek)

#### Öffnungszeiten:

Montag: 10:00–12:00 Uhr  
Dienstag: 10:00–12:00 Uhr & 14:00–17:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr  
Freitag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–18:00 Uhr

### Kontaktbereichsbeamter

#### Herr Beck

Bahnhofstraße 22 (Eingang bei Einwohnermeldeamt)  
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 734506  
Telefon: +49 (0) 36961 36131  
Mobil: +49 (0) 173 6451474

#### Sprechzeiten:

Donnerstag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–17:00 Uhr

### Tourist-Information

Herzog-Georg-Straße 17  
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69320  
E-Mail: [info@bad-liebenstein.de](mailto:info@bad-liebenstein.de)  
Web: [www.bad-liebenstein.de](http://www.bad-liebenstein.de)

#### Öffnungszeiten:

Di, Do, Sa, So und Feiertage: 10:00–15:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag: 10:00–17:00 Uhr

## Inhalt

Bekanntmachung der Beschlüsse	S. 2
1. Nachtragshaushaltssatzung 2023	S. 5
Benutzungssatzung Stadt- und Kurbibliothek	S. 6
Gebührensatzung Stadt- und Kurbibliothek	S. 9
Satzung Bebauungsplan „Unterm Giebel“	S. 10
Öffentliche Mahnung	S. 11
Bekanntmachungen anderer	S. 12
Ausschreibung Schiedsstelle	S. 12

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse

#### ▪ der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 26. Januar 2023

##### Beschluss HA-2023-001

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die überplanmäßige Ausgabe für das Vorhaben ‚Sanierung, Umbau und Erweiterung Comödienhaus Bad Liebenstein‘ in Höhe von 52.731,97 € (Netto) (HHST 2.331000.940000.056). Die Finanzierung soll über die zusätzliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 52.731,97 € (HHST 2.910000.310000) erfolgen.

##### Abstimmungsergebnis

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

#### ▪ der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 9. März 2023

##### Beschluss HA-2023-002

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 1. Dezember 2022.

##### Abstimmungsergebnis

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

##### Beschluss HA-2023-003

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 26. Januar 2023.

##### Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

##### Beschluss HA-2023-004

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass für die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung (voraussichtlich im April 2023) bereits die neue Regelung zu den Jahresgebühren angewandt wird und damit auch in diesem Zeitraum keine Jahresgebühren mehr erhoben werden.

##### Abstimmungsergebnis

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

**▪ der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 16. März 2023****Beschluss BA-2023-008**

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 19. Januar 2023.

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss BA-2023-009**

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt dem Stadtrat, zu beschließen, für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bad Liebenstein einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss BA-2023-010**

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Umbenennung des Straßennamens „Liebensteiner Weg“ in „Frühlingsweg“ für den im beiliegenden Lageplan rot markierten Bereich im Ortsteil Steinbach.

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss BA-2023-011**

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Vergabe des Straßennamens „Wallfahrt“ für den im beiliegenden Lageplan rot markierten Bereich im Ortsteil Steinbach (außerhalb).

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**▪ der Sitzung des Stadtrates vom 23. März 2023****Beschluss SR-2023-24**

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratsitzung vom 5. Januar 2023.

Abstimmungsergebnis

17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

**Beschluss SR-2023-25**

Der Stadtrat beschließt, für das Gebiet des Ortsteils Bad Liebenstein (entsprechend der Festlegung in der Hauptsatzung) die erneute Anerkennung als Heilbad gemäß § 2 Nr. 1 Thüringer Kurortgesetz - ThürKOG - sowie zur erstmaligen Anerkennung als Kneippkurort gemäß § 2 Nr. 5 ThürKOG beim Freistaat Thüringen zu beantragen.

Abstimmungsergebnis

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss SR-2023-26**

Der Stadtrat beschließt, für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bad Liebenstein einen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Abstimmungsergebnis

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss SR-2023-27**

Der Stadtrat beschließt, folgende Mitglieder als Vertreter des Stadtrats für den Stiftungsrat der neu zu gründenden „Stiftung Landcampus“ zu bestellen:

(1) Frau Susanne Rakowski

(2) Frau Katrin Riemer

(3) Herr Thomas Mieling

(4) Herr Stefan Herda

Abstimmungsergebnis

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss SR-2023-28**

Der Stadtrat beschließt die Vergabe des Straßennamens „Wallfahrt“ für den im beiliegenden Lageplan rot markierten Bereich im Ortsteil Steinbach (außerhalb).

Abstimmungsergebnis

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss SR-2023-29**

Der Stadtrat beschließt die Umbenennung des Straßennamens „Liebensteiner Weg“ in „Frühlingsweg“ für den im beiliegenden Lageplan rot markierten Bereich im Ortsteil Steinbach.

Abstimmungsergebnis

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss SR-2023-30**

Der Stadtrat beschließt:

a) Der Beschluss Nr. SR-2023-004 vom 5. Januar 2023 wird aufgehoben.

b) Die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek wird in der Fassung des beiliegenden Entwurfs neu beschlossen.

Abstimmungsergebnis

17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

**Beschluss SR-2023-31**

Der Stadtrat beschließt:

a) Der Beschluss Nr. SR-2023-005 vom 5. Januar 2023 wird aufgehoben.

b) Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek wird in der Fassung des beiliegenden Entwurfs neu beschlossen.

Abstimmungsergebnis

17 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme, 0 Stimmenthaltungen

**▪ der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 4. Mai 2023****Beschluss BA-2023-019**

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 16. März 2023.

Abstimmungsergebnis

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**▪ der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11. Mai 2023****Beschluss HA-2023-006**

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 9. März 2023.

Abstimmungsergebnis

3 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

**Beschluss HA-2023-007**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 2.130000.935000-055 zur Vergabe eines Auftrages für ein Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 10) als Ersatzbeschaffung für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Bad Liebenstein in Höhe von 60.000,00 EUR. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**▪ der Sitzung des Stadtrates vom 25. Mai 2023****Beschluss SR-2023-37**

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratsitzung vom 23. März 2023.

Abstimmungsergebnis

13 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

**Beschluss SR-2023-38**

Der Stadtrat beschließt die Gründung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zwischen den Städten Bad Salzungen und Bad Liebenstein zur Übernahme der Aufgabe der regionalisierten Jugendarbeit in der sozial-räumlichen Planungsregion 5 des Wartburgkreises ab dem 1. Januar 2024. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, alle zur Realisierung notwendigen Verträge abzuschließen und entsprechende Strukturen ggf. mit weiteren Partnern aufzubauen.

Abstimmungsergebnis

17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss SR-2023-39**

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Amtszeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028.

Abstimmungsergebnis

17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss SR-2023-40**

Der Stadtrat beschließt, die Abwägung, der während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/2020 „Unter dem Hahn“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, entsprechend der tabellarischen Übersicht der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, mit Stand vom 2. März 2023, die als Anlage 1 Bestandteil des Beschlusses ist, vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abwägung sollen im Satzungsentwurf und der Begründung Berücksichtigung finden.

Abstimmungsergebnis

17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**▪ der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 22. Juni 2023****Beschluss HA-2023-12**

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 11. Mai 2023.

Abstimmungsergebnis

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

**Beschluss HA-2023-13**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2023 sowie des Finanzplanes bis einschließlich 2026.

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss HA-2023-14**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Bad Liebenstein, in der Fassung des beiliegenden Entwurfs, zu beschließen

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**▪ der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 28. Juni 2023****Beschluss BA-2023-27**

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung bestätigt das Bauprogramm in Gestalt des Ausführungsentwurfes vom 22. Mai 2023 für die Maßnahme „grundhafter Ausbau der Verkehrsanlagen Parkstraße und Friedensallee (Abschnitt Einmündung Elisabethpark bis Friedenskirche)“.

Abstimmungsergebnis

5 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss BA-2023-28**

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 4. Mai 2023.

Abstimmungsergebnis

4 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

**Beschluss BA-2023-29**

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung bestätigt das Bauprogramm in Gestalt des Ausführungsentwurfes vom 22. Mai 2023 für die Maßnahme „grundhafter Ausbau „Am Flößchen“ - 1. BA (Abschnitt Einmündung Pfarrgasse bis BW 11)“.

Abstimmungsergebnis

5 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**▪ der Sitzung des Stadtrates vom 6. Juli 2023****Beschluss SR-2023-45**

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratsitzung vom 25. Mai 2023.

Abstimmungsergebnis

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss SR-2023-46**

Der Stadtrat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan der Stadt Bad Liebenstein für das Jahr 2023 mit seinen Anlagen gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss SR-2023-47**

Der Stadtrat beschließt den Finanzplan mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2026 gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss SR-2023-48**

Der Stadtrat beschließt die Benutzungssatzung für das Stadtarchiv Bad Liebenstein in der Fassung des beiliegenden Entwurfs.

Abstimmungsergebnis

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Hinweis: Die Beschlussvorlagen mit Begründungen und Anlagen finden Sie online im Ratsinformationssystem unter:**

<https://bad-liebenstein.ris-portal.de/gremien>

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl 2003, S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl S. 127) erlässt die Stadt Bad Liebenstein folgende erste Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

**Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	nunmehr fest- gesetzt auf €
a) im <b>Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	973.250 €	-676.050 €	15.962.150 €	16.259.350 €
die Ausgaben	889.750 €	-592.550 €	15.962.150 €	16.259.350 €
b) im <b>Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	1.098.600 €	-1.130.300 €	3.787.650 €	3.755.950 €
die Ausgaben	1.294.700 €	-1.326.400 €	3.787.650 €	3.755.950 €

**§ 2**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **357.600 €** um **2.105.000 €** erhöht und damit auf **2.462.600 €** neu festgesetzt.

**§ 3**

**Stellenplan**

Es gilt der mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossene Stellenplan.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann frei werdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

**§ 4**

**In-Kraft-Treten**

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft

Bad Liebenstein, den 20. Juli 2023

gez.

Dr. Michael Brodführer  
Bürgermeister

- Siegel -

**Nachrichtlich:**

Die Festsetzungen des Kernhaushaltes zu den Kreditaufnahmen und den Kassenkrediten bleiben durch diese Nachtragshaushaltssatzung unberührt.

## **Öffentliche Bekanntmachung und Auslegungszeiten der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Stadt Bad Liebenstein**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 11. Juli 2023, Az. 17 099 G 302/23 (Ru) den Eingang der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 bestätigt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

### **Hinweis:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Auslegungshinweis:**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum vom

#### **7. August 2023 bis einschließlich 21. August 2023**

in der  
Stadtverwaltung Bad Liebenstein  
Dienststelle Schweina  
Finanzverwaltung, Raum 1  
August-Bebel-Straße 12  
36448 Bad Liebenstein

zu jedermanns Einsicht aus. Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2023 unter oben genannter Anschrift möglich.

Die Haushaltssatzung und die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2023 sind ebenfalls auf der Webseite der Stadt Bad Liebenstein unter [www.rathaus.bad-liebenstein.de](http://www.rathaus.bad-liebenstein.de) zu finden.

Bad Liebenstein, den 20. Juli 2023

gez.

Dr. Michael Brodführer  
Bürgermeister

## **Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein – Benutzungssatzung Bibliothek –**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 23. März 2023 folgende Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung und Aufgabe**

- (1) Die Stadt Bad Liebenstein betreibt die Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein (nachfolgend Bibliothek genannt) mit der Hauptbibliothek und verschiedenen Nebenstellen (Schulbibliothek, Klinikbibliothek) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Bibliothek ist es, Informationen und Medien aller Art bereit zu stellen, zu erschließen und zu vermitteln. Sie dient der allgemeinen, schulischen, beruflichen und persönlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Leseförderung, der Persönlichkeitsbildung und Lebensorientierung.

### **§ 2**

#### **Nutzung der Bibliothek**

- (1) Die Bibliothek steht allen Personen zur Nutzung offen. Die Nutzung der Nebenstellen ist aufgrund ihres Zweckes auf den jeweiligen Personenkreis (Schule, Klinik) beschränkt.
- (2) Die Nutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich, soweit nicht für Leistungen im Rahmen der Gebührensatzung für die Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein oder kraft Gesetzes Gebühren, Auslagenersatz oder privatrechtliche Entgelte festgesetzt sind.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes sowie auf der Webseite der Stadt Bad Liebenstein bekannt gegeben.
- (4) Mit der Anmeldung und der Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Innerhalb dessen erkennen die Nutzer diese Satzung als auch die Gebührensatzung an.

### **§ 3**

#### **Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung mit dem Erhalt eines Bibliotheksausweises ist die Grundlage für die Inanspruchnahme sämtlicher Dienstleistungen der Bibliothek.

- (2) Nutzer melden sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Dokumente, die eine Ermäßigung oder Befreiung von Gebühren bewirken sollen, sind bei der Anmeldung vorzulegen (z. B. Gästekarte).
- (3) Der Nutzer füllt das Anmeldeformular aus und unterschreibt es, wodurch er diese Satzung explizit anerkennt, ihre Kenntnisnahme bestätigt und der elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten zustimmt.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten. Minderjährige ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Personensorgeberechtigten, der die Anerkennung dieser Satzung voraussetzt.
- (5) Juristische Personen (z. B. Firmen, Institutionen) beantragen die Anmeldung mit einem schriftlichen Antrag, der vom Geschäftsführer bzw. Inhaber oder Leiter der Institution unterzeichnet werden muss.
- (6) Es sind folgende persönliche Daten anzugeben:
  - bei natürlichen Personen: Nachname, Vorname, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Geschlecht (bei Minderjährigen zusätzlich die entsprechenden Angaben des Personensorgeberechtigten);
  - bei juristischen Personen: Firmenname und Firmensitz mit dem Nachnamen, Vornamen und Wohnsitz des Geschäftsführers oder Firmeninhabers sowie Vor- und Nachnamen und Wohnanschriften der zur Ausleihe bevollmächtigten natürlichen Personen (maximal drei Personen); des Weiteren kann ein Auszug aus dem jeweiligen Register verlangt werden;
  - auf freiwilliger Grundlage: Telefonnummer(n) und E-Mail-Adresse (soweit nicht zur Nutzung von Online-Diensten zwingend erforderlich).
- (7) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung wird der Nutzer bzw. dessen Personensorgeberechtigter über die Aufnahme der Daten gemäß Abs. 6 in automatisierte Dateien unterrichtet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

#### § 4

##### **Bibliotheksausweis**

- (1) Der Bibliotheksausweis ist und bleibt Eigentum der Bibliothek. Er ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust oder Beschädigung erhält der Nutzer einen Ersatzausweis.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch zu schützen. Aus seinem Missbrauch entstehende Kosten sind von seinem Inhaber bzw. gesetzlichen Vertreter vollumfänglich zu tragen. Gleiches gilt für Schäden, die sich hieraus ergeben.
- (3) Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie Änderungen des Nutzernamens und der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

#### § 5

##### **Ausleihbedingungen**

- (1) Gegen Vorlage seines gültigen Bibliotheksausweises kann der Nutzer Medien ausleihen.
- (2) Die Medien sind vom Nutzer vor der Ausleihe auf erkennbare Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen.
- (3) Vor dem Verlassen der Bibliothek hat der Nutzer die zur Ausleihe gewählten Medien ordnungsgemäß verbuchen zu lassen.
- (4) Die maschinelle Erfassung des Ausleihvorganges gilt als Nachweis für die korrekte Aushändigung von Medien. Der Entleiher haftet von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückgabe des Leihgutes.
- (5) Ausgeliehene Medien dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, an Dritte weiterverliehen werden. Ebenso ist eine Ausleihe auf einen fremden Ausweis unzulässig.
- (6) Die Ausleihe für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und Minderjährige ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist auf geeignete Medien beschränkt.
- (7) Für die Fernleihe im nationalen Leihverkehr gelten die Richtlinien der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung (Quelle: [www.bibliotheksverband.de/vertraege-und-vereinbarungen](http://www.bibliotheksverband.de/vertraege-und-vereinbarungen)).

#### § 6

##### **Einschränkungen**

- (1) Die Bibliothek ist berechtigt, die Leihfristen in begründeten Ausnahmefällen vor der Ausleihe zu verkürzen. Die Verkürzung der Leihfrist ist mündlich zu begründen. Wird der Verkürzung der Leihfrist vom Benutzer widersprochen, kann die Ausleihe versagt werden; die Bearbeitung des Widerspruchs bleibt unberührt.
- (2) Die Bibliothek kann die Ausleihe und die Verlängerung der Leihfrist für Medien von deren Rückgabe sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (3) Ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen der Bibliothek sind zu nutzen:
  - Präsenzbestände,
  - Medien, die wegen ihres Erhaltungszustandes eines besonderen Schutzes bedürfen,
  - ungebundene Werke, Loseblatt-Sammlungen.
- (4) Die Veröffentlichung von Handschriften und anderen Sonderbeständen oder von Teilen daraus ist nicht Bestandteil der allgemeinen Nutzung im Sinne dieser Satzung.

#### § 7

##### **Leihfristen und Verlängerungen**

- (1) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Bibliotheksausweises. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen (Regelfrist).
- (2) Eine vorzeitige Rückgabe von Medien ist jederzeit möglich. Die Leihfrist der Medien kann auf mündlichen oder telefonischen Antrag des Nutzers oder per Fax, E-Mail oder online vor Fristablauf bis zu drei Mal

verlängert werden, solange für diese Medien keine Vormerkungen vorliegen.

- (3) Einzelne Medien oder Medienarten können von der Möglichkeit zur Verlängerung ausgenommen werden. Die Versagung der Verlängerung wird begründet. Widerspricht der Nutzer dieser Festlegung, kann die Bibliothek die Ausleihe insgesamt verweigern; die Bearbeitung des Widerspruchs bleibt hiervon unberührt.
- (4) Für die Nutzung des Thüringer Bibliotheksnetzes (ThueBIBnet) gelten die dort festgelegten Bestimmungen (Quelle: <http://www.thuebibnet.de>).

### § 8

#### **Leihfristüberschreitung und Medienersatz**

- (1) Mit jeder Ausleihe erhält der Nutzer einen Ausleihebeleg mit dem Datum des Ablaufs der Leihfrist für jedes entliehene Medium. Entlehene Medien sind spätestens bis zu diesem Datum zurückzugeben.
- (2) Für das Einhalten der Ausleihfrist, das Anfragen einer Verlängerung oder das Nachweisen der fristgerechten Rückgabe ist allein der Nutzer verantwortlich.
- (3) Bei nicht fristgerechter Rückgabe wird gemäß der Gebührensatzung eine Säumnisgebühr fällig.
- (4) Nach Überschreitung der Leihfrist wird der Nutzer schriftlich daran erinnert, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben (1. Rückgabeerinnerung).
- (5) Bleibt diese Rückgabeerinnerung erfolglos, erfolgt nach 4 Wochen eine Aufforderung, die entliehenen Medien zurückzugeben (1. Mahnung). Nach weiteren 4 Wochen erfolgt eine erneute Aufforderung (2. Mahnung). Aus den Mahnungen resultieren Versäumnisgebühren entsprechend der Gebührensatzung.
- (6) Bleiben die beiden Mahnungen erfolglos, setzt die Bibliothek die weiter entstandenen Gebühren entsprechend der Gebührensatzung durch Bescheide fest: Säumnisgebühren, Kosten für die Wiederbeschaffung zuzüglich der Einarbeitungskosten für nicht zurückgegebene Medien.
- (7) Die Bibliothek hat die weitere Ausleihe bei Überschreiten der Leihfrist und/oder der Nichterfüllung entstandener satzungsgemäßer Verpflichtungen zu versagen.

### § 9

#### **Beenden des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Beenden des Benutzungsverhältnisses (Abmeldung) ist jederzeit möglich. Entsprechendes gilt für den Ausschluss.
- (2) Nutzer, die gegen diese Satzung, die Hausordnung und entsprechend hierauf beruhender Anordnungen des Personals oder besondere bekannt gegebene Bestimmungen verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden (Ausschluss).

### § 10

#### **Haftung**

- (1) Die Haftung der Bibliothek im Rahmen ihrer Dienstleistung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Nutzung ihrer Medien insbesondere entliehener elektronischer Datenträger, entstehen.
- (3) Die vom Nutzer gewählten Medien sind von ihm vor der Ausleihe auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Offensichtliche Schäden sind sofort mitzuteilen, andere unverzüglich nach Feststellung. Wird dies unterlassen, wird davon ausgegangen, dass er sie vollständig und in unbeschädigtem Zustand erhalten hat.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sowie die Buchungsunterlagen sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Veränderung oder Beschädigung zu bewahren, anderenfalls ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Das gilt auch, wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (5) Schadenersatz kann durch Ersatzbeschaffung oder Zahlung des Wiederbeschaffungswertes des Mediums zuzüglich Verwaltungsaufwand als Geldleistung erfolgen (Ersatzleistung).
- (6) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (8) Die Haftung der Bibliothek bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 309 Nr. 7 BGB), aus Eigentümerpflichten für den sicheren Bauzustand des Gebäudes nach §§ 836, 838 BGB sowie aus Amtspflichtverletzung bleibt davon unberührt.

### § 11

#### **Urheberrecht**

- (1) Bei der Nutzung von Medien und Geräten innerhalb und außerhalb der Bibliothek ist der Nutzer zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen allein verantwortlich und verpflichtet.
- (2) Für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung des Urheberrechts ergeben, haftet allein der Nutzer, bei Minderjährigen neben diesem auch ihr gesetzlicher Vertreter, bei juristischen Personen diese selbst. Sie haben die Bibliothek von Forderungen Dritter freizustellen.

### § 12

#### **Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht**

- (1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen ist in der Bibliothek nicht gestattet.
- (3) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

### § 13

#### **Besondere Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN**

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Benutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benut-



zer-PCs kann von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.

(2) Die Bibliothek haftet nicht:

- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch die Benutzer,
- für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen den Benutzern und Internetdienstleistern,
- für Schäden, die den Benutzern auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihnen benutzten Medien entstehen,
- für Schäden, die den Benutzern durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
- für Schäden, die den Benutzern durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(4) Die Benutzer verpflichten sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren,
- keine geschützten Daten zu manipulieren,
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen,
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen,
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

(5) Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
- technische Störungen selbstständig zu beheben,
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern,
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen,
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

#### § 14

##### Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, ausführende Regelungen zu dieser Benutzungssatzung zu erlassen und bekannt zu geben.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 1. Juli 2005 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 20. Juli 2023

gez.

Dr. Michael Brodführer  
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein – Gebührensatzung Bibliothek –

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 23. März 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein beschlossen:

#### § 1

##### Gebühren und Auslagen

(1) Für die Nutzung der Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein (nachfolgend Bibliothek genannt) werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung oder andere im Gebühren- und Auslagenverzeichnis aufge-

führte Tatbestände verwirklicht hat (Gebührenschildner). Auf das Verschulden kommt es nicht an.

- (2) Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührenschildner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt oder der diesen betreut, soweit nicht § 105 a BGB anwendbar ist.
- (3) Bei juristischen Personen mit zur Nutzung Bevollmächtigten ist neben der juristischen Person der Bevollmächtigte Gebührenschildner.
- (4) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, sind sie Gesamtschildner.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit von Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebührenschild entsteht
  - a) für Ersatzleistungen mit Verlust oder Beschädigung der Medieneinheit oder eines sonstigen Gegenstandes,
  - b) für Überschreitungen der Ausleihfrist mit der 1. Mahnung,
  - c) für Sonderleistungen und sonstige erbrachte Leistungen mit Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe fällig. Die Gebühren sind direkt in der Stadt- und Kurbibliothek oder an die in der Gebührenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten.

### § 4

#### Versäumnisgebühren

Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird für die Benutzung und die Inanspruchnahme besonderer Leistungen ab dem Stichtag 1. Januar 2024 eine Gebühr in folgender Höhe erhoben. Die Versäumnisgebühr entsteht nach der Überschreitung des Rückgabetermins jeweils pro Medieneinheit und wird sofort fällig.

1. Mahnung ab 4 Wochen nach Überschreitung der Ausleihfrist 2,00 EUR
2. Mahnung ab 8 Wochen nach Überschreitung der Ausleihfrist 4,00 EUR

Minderjährige (Kinder- und Jugendliche) sind von den Versäumnisgebühren befreit.

### § 5

#### Auslagen

Für Bestellungen über auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) werden die anfallende Portokosten berechnet.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11. April 2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 1. Juli 2005, außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 20. Juli 2023

gez.

Dr. Michael Brodführer  
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Satzung über die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2/97 „Unterm Giebel“ der Stadt Bad Liebenstein

##### Genehmigung und Inkrafttreten der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 2022 mit Beschluss Nr. SR-2022-047 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/97 „Unterm Giebel“ in der Stadt Bad Liebenstein nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B).

Mit Schreiben der Stadt Bad Liebenstein vom 1. November 2022 wurde beim Landratsamt Wartburgkreis die Genehmigung der Satzung beantragt.

Mit Bescheid vom 6. Februar 2023, Aktenzeichen Nr. 01493-22-08, hat das Landratsamt Wartburgkreis die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/97 „Unterm Giebel“ in der Stadt Bad Liebenstein genehmigt.

Die Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/97 „Unterm Giebel“ wird hiermit, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekanntgemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/97 „Unterm Giebel“, ausgefertigt am 13. Februar 2023, tritt, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB i.V.m. § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB aufgestellt (Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens und § 13 b BauGB). Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/97 „Unterm Giebel“ in der Stadt Bad Liebenstein, mit ihrer Begründung, kann ab dem Tag der Bekanntmachung beim Bauamt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein Ortsteil Schweina, während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Satzung und die Begründung können ergänzend auch auf der Homepage der Stadt Bad Liebenstein unter <https://rathaus.bad-liebenstein.de/ortsrecht/bauleitplanung.html> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB, wird gemäß § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB sowie § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hingewiesen:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel im Abwägungsvorgang werden gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein Ortsteil Bad Liebenstein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Ist die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/97 „Unterm Giebel“ der Stadt Bad Liebenstein unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten sind oder in Vorschriften, die aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein Ortsteil Bad Liebenstein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. (§ 21 Abs. 4 ThürKO) Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmi-

gung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Liebenstein, den 13. Februar 2023

gez.

Dr. Michael Brodführer  
Bürgermeister

-Siegel-

## Öffentliche Mahnung

Die Kasse der Stadt Bad Liebenstein macht darauf aufmerksam, dass folgende Steuern und Gebühren fällig waren:

### am 15. Februar 2023

- Grundsteuern 1. Quartal 2023
- Gewerbesteuern 1. Quartal 2023

### am 15. Mai 2023

- Grundsteuern 2. Quartal 2023
- Gewerbesteuern 2. Quartal 2023

### am 1. Juli 2023

- Grundsteuern Jahreszahler 2023
- Hundesteuer 2023
- wiederkehrende Friedhofsgebühren 2023

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Abgaben sowie sonstiger bereits fälliger Forderungen im Rückstand sind, werden hiermit **öffentlich gemahnt**. Die Zahlungspflichtigen werden gebeten, alle fälligen Rückstände **innerhalb einer Woche** unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse Bad Liebenstein

Wartburg-Sparkasse

IBAN: DE87 8405 5050 0000 1271 75

BIC: HELADEF1WAK

zu zahlen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist von einer Woche sind wir bei Nichtzahlung gezwungen, die Zwangsvollstreckung nach den landesrechtlichen Vollstreckungsbestimmungen anzuordnen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten ist. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

Bad Liebenstein, den 17. Juli 2023

gez.

Dr. Michael Brodführer  
Bürgermeister

### Hinweis:

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass zum 15. August 2023 die Grundsteuern und Gewerbesteuern für das 3. Quartal 2023 zur Zahlung fällig werden.

## Bekanntmachungen anderer

### Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der Stadt Bad Liebenstein, Gemarkung Bad Liebenstein, Flur 0, Flurstücke 383/6, 384/4, 389/5, 389/6, 411/8, 411/10, 411/15, 788/9, 788/12, 788/20, 794/7, 794/8, 794/8, 795/13, 797/9, 797/21, 797/22, 797/23, 797/24, 797/25, 816/24, 816/48, 816/49, 816/50, 816/52, 816/53, 837/19, 837/22, 946/14, 946/15, 946/16, 946/17, 946/18, 946/19, 946/20, 946/21, 946/22, 946/25, 948/6, 950/16, 955/16, 955/22, 955/23, 955/24, 955/25, 956/5, 956/7, 957/2, 957/5, 957/6, 957/8, 976/14, 977/7, 978/4, 978/6, 981/5, 983/14, 983/16, 983/18, 986/10, 986/13, 983/19, 1078/3, 1078/5, 1080/14, 1081/5, 1081/6, 1081/8, 2479, 2480, 2497, 2498

und der Gemarkung Schweina, Flur 0, Flurstücke 401/5, 403/10, 416/3, 419/5, 419/6, 420/5, 426/10, 428/4, 489/55, 489/56, 489/65, 699/5, 705/3, 709/13, 709/16, 709/20, 709/21, 709/22, 709/25, 711/14, 711/18, 712/5, 712/7, 713/3, 715/3, 716/15, 716/17, 717/9, 717/8, 718/9, 718/15, 718/22, 718/24, 718/25, 719/6, 719/9, 720/5, 722/5, 723/3, 724/11, 724/16, 724/17, 728/4, 728/5, 728/14, 730/11, 731/19, 731/27, 731/28, 735/3, 737/14, 737/15, 737/17, 738/4, 741/4, 742 wurde eine Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung und Abmarkung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes durchgeführt.

Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen (Az.: 53091720). Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten vom **14. August 2023 bis 15. September 2023**, in der Zeit von Montag bis Donnerstag 8 bis 12 und 13 bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 9 bis 12 Uhr im Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Gotha, Schloßberg 1, 99867 Gotha eingesehen werden. Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

#### Beachten Sie bitte:

Die vollständige Bekanntmachung mit Nennung der Gesetzesgrundlage, Hinweisen zu Widerspruchsfristen, Kontaktdaten und Rechtsbehelfsbelehrung hängt in den Schaukästen der Stadtverwaltung Bad Liebenstein aus. Außerdem finden Sie sie online auf der Rathauswebsite unter den Rubriken Aktuelles und Amtliche Mitteilungen: [rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/aktuelles/amtliche-mitteilungen/](https://rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/aktuelles/amtliche-mitteilungen/).

## Mitteilungen

### Ausschreibung zur Besetzung der Schiedsstelle der Stadt Bad Liebenstein

Für die Besetzung der Schiedsstelle in Bad Liebenstein schreibt die Stadt Bad Liebenstein das Amt einer ehrenamtlich tätigen Schiedsperson (m/w/d) sowie einer ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Schiedsperson (m/w/d) aus.

Zur Schiedsperson können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind, im Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle ihren Wohnsitz haben und zu Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr vollendet sowie das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Darüber hinaus dürfen keine Ausschlussgründe nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Thüringer Schiedsstellengesetz ThürSchStG) vom 17. Mai 1996, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

Schiedspersonen stehen bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Amtsträger in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Die reguläre Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Liebenstein werden hiermit aufgefordert, sich bis spätestens **4. Oktober 2023** für das Schiedsamt zu bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sollen in Bezug auf das zu besetzende Amt aussagefähig sein und mindestens enthalten:

1. Bewerbung für das Amt der Schiedsperson
2. Lebenslauf

Anfragen sowie Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an die

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22

36448 Bad Liebenstein

E-Mail: [rathaus@bad-liebenstein.de](mailto:rathaus@bad-liebenstein.de)

## IMPRESSUM

### Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein

Redaktion: Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: [rathaus@bad-liebenstein.de](mailto:rathaus@bad-liebenstein.de)

Auflage: 4.000

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Geltungsbereich: Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach

Druck: Wehry Druck, eine lizenzierte Marke der S+G Druck GmbH & Co. KG

Vertrieb: Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: <https://rathaus.bad-liebenstein.de/aktuelles/amsblatt>

Redaktionsschluss: 24. Juli 2023